

**Index**

8100/00/03

**Titel**

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 2. November 2006, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffs PM10 nach dem **Immissionsschutzgesetz** Luft angeordnet werden (IG-L-Maßnahmenverordnung)

Stammfassung:       LGBL. Nr. 131/2006   [CELEX NR. 396L0062, 399L0030, 32000L0069, 32004L0107]

**Text**

Auf Grund der §§ 10, 13, 14, 15a und 16 des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG L), BGBL. I Nr. 115/1997, zuletzt in der Fassung BGBL. I Nr. 34/2006, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Zielbestimmung

§ 2 Sanierungsgebiete

§ 3 Besonders belastetes Sanierungsgebiet

2. Abschnitt

Maßnahmen

§ 4 Maßnahmen für Anlagen - Maschinen, Geräte und mobile technische Einrichtungen

§ 5 Brauchtumsfeuer

§ 6 Maßnahmen für den Verkehr - Geschwindigkeitsbeschränkungen

§ 7 Fahrbeschränkung für Schwerfahrzeuge

§ 8 Fahrbeschränkung für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotoren im Winter 2006/2007

§ 9 Fahrbeschränkung für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotoren

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 10 Verweisungen

§ 11 Gemeinschaftsrecht

§ 12 Übergangsbestimmungen

§ 13 Zeitlicher Geltungsbereich

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zielbestimmung

Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu Immissionsgrenzwertüberschreitungen bei PM10 (Feinstaub) geführt haben, zu verringern und dadurch die Luftqualität zu verbessern.

§ 2

Sanierungsgebiete

Als Sanierungsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 8 IG L werden folgende Gebiete

festgelegt:

1. Sanierungsgebiet "Großraum Graz" umfassend

aus dem Politischen Bezirk die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden) Graz Stadt Graz Graz Umgebung Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Grambach, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Pirka, Raaba und Seiersberg

2. Sanierungsgebiet "Mur Mürz Furche" umfassend

aus dem Politischen Bezirk die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden) Bruck an der Mur Bruck an der Mur, Parschlug, St. Marein im Mürztal

Kapfenberg (nur die Katastralgemeinden): Deuchendorf, Diemlach, Hafendorf, Kapfenberg, Krottendorf, Pötschach, Pötschen, St. Martin, Schörgendorf und Winkl

Oberaich (nur die Katastralgemeinden): Oberaich, Oberdorf Landskron, Picheldorf und Streitgarn

St. Lorenzen im Mürztal (nur die Katastralgemeinden): Rammersdorf, Rumpelmühle

und St. Lorenzen im Mürztal Judenburg Zeltweg Knittelfeld Apfelberg, Feistritz bei

Knittelfeld, Flatschach, Großlobming, Knittelfeld, St. Lorenzen bei Knittelfeld, St. Margarethen bei Knittelfeld, Spielberg bei Knittelfeld

Kobenz (nur die Katastralgemeinden): Kobenz und Raßnitz

St. Marein bei Knittelfeld (nur die Katastralgemeinden): Greuth, Prank und St.

Marein Leoben Kraubath an der Mur, Niklasdorf, Proleb, St. Peter Freienstein, Traboch, Trofaiach

Leoben (nur die Katastralgemeinden): Donawitz, Göß, Judendorf, Leitendorf, Leoben, Mühlthal, Prettschach und Waasen

St. Michael in Obersteiermark (nur die Katastralgemeinden): Brunn, Jassing, Liesingthal, St. Michael in Obersteiermark und Vorderlainsach

St. Stefan ob Leoben (nur die Katastralgemeinden): Kaisersberg, Niederdorf und St. Stefan Mürzzuschlag Mürzhofen

Allerheiligen im Mürztal (nur die Katastralgemeinden): Allerheiligen, Edelsdorf und Sölsnitz

Kindberg (nur die Katastralgemeinden): Herzogberg, Kindberg, Kindbergdörfel und Kindthal

3. Sanierungsgebiet "Mittleres Murtal" umfassend

aus dem Politischen Bezirk die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden) Bruck an der Mur Breitenau am Hochlantsch, Pernegg an der Mur Graz Umgebung Deutschfeistritz, Eisbach, Gratkorn, Gratwein, Judendorf Straßengel, Peggau, Röthelstein, Schrems bei Frohnleiten

Frohnleiten (nur die Katastralgemeinden): Adriach, Frohnleiten, Laas, Laufnitzdorf, Mauritzen, Pfannberg, Rothleiten und Wannersdorf

Übelbach (nur die Katastralgemeinden): Übelbach Land und Übelbach Markt

4. Sanierungsgebiet "Mittelsteiermark" umfassend

aus dem Politischen Bezirk die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden) Deutschlandsberg Aibl, Bad Gams, Deutschlandsberg, Eibiswald, Frauental an der Laßnitz, Georgsberg, Greisdorf, Groß St. Florian, Großradl, Gundersdorf, Hollenegg, Lannach, Limberg bei Wies, Marhof, Pitschgau, Pölfing Brunn, Preding, Rassach, St. Josef (Weststeiermark), St. Martin im Sulmtal,

St. Peter im Sulmtal, St. Stefan ob Stainz, Schwanberg, Stainz, Stainztal, Stallhof, Sulmeck Greith, Unterbergla, Wernersdorf, Wettmannstätten,

Wiesfeldbachalle Fürstenfeldalle Graz Umgebung Attendorf, Brodingberg, Dobl,

Edelsgrub, Eggersdorf bei Graz, Fernitz, Hart Purgstall, Haselsdorf Tobelbad,

Hitzendorf, Höf Präbach, Kainbach bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Krumegg, Kumberg,

Langegg bei Graz, Laßnitzhöhe, Lieboch, Mellach, Nestelbach bei Graz, Rohrbach

Steinberg, St. Bartholomä, St. Marein bei Graz, St. Oswald bei Plankenwarth,

Stattegg, Stiwoll, Thal, Unterprenstätten, Vasoldsberg, Weinitzen, Werndorf,

Wundschuh, Zettling, Zwaring Pöls Hartberg Bad Waltersdorf, Blaindorf, Buch

Geisdorf, Dechantskirchen, Dienersdorf, Ebersdorf, Friedberg, Grafendorf bei

Hartberg, Greinbach, Großhart, Hartberg, Hartberg Umgebung, Hartl, Hofkirchen

bei Hartberg, Kaibing, Kaindorf, Lafnitz, Limbach bei Neudau, Neudau, Pinggau,

Pöllau, Pöllauberg, Rabenwald, Rohr bei Hartberg, Rohrbach an der Lafnitz,

Saifen Boden, St. Johann bei Herberstein, St. Johann in der Haide, St. Magdalena

am Lemberg, Schlag bei Thalberg, Schönegg bei Pöllau, Sebersdorf, Siegersdorf

bei Herberstein, Stambach, Stubenberg, Tiefenbach bei Kaindorf, Wörth an der LafnitzLeibnitzalleeRadkersburggalleVoitsbergBärnbach, Köflach, Krottendorf Gaisfeld, Ligist, Maria Lankowitz, Mooskirchen, Rosental an der Kainach, St. Johann Köppling, St. Martin am Wöllmißberg, Söding, Södingberg, Stallhofen, Voitsberg,WeizAlbersdorf Prebuch, Anger, Etzersdorf Rollsdorf, Feistritz bei Anger, Floing, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Gutenberg an der Raabklamm, Hirnsdorf, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Krottendorf, Kulm bei Weiz, Labuch, Laßnitzthal, Ludersdorf Wilfersdorf, Markt Hartmannsdorf, Mitterdorf an der Raab, Mortantsch, Naas, Nitscha, Oberrettenbach, Pischelsdorf in der Steiermark, Preßguts, Puch bei Weiz, Reichendorf, St. Margarethen an der Raab, St. Ruprecht an der Raab, Sinabelkirchen, Thannhausen, Ungerdorf, Unterfladnitz und Weiz

### § 3

Besonders belastetes Sanierungsgebiet

Als insbesondere durch den Verkehr überdurchschnittlich belastetes Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 8 i. V. m. § 9b Z 3 IG L wird das Sanierungsgebiet "Großraum Graz" (§ 2 Z. 1) festgelegt.

## 2. Abschnitt

Maßnahmen

### § 4

Maßnahmen für Anlagen

Maschinen, Geräte und mobile technische Einrichtungen

(1) In allen Sanierungsgebieten dürfen ab der in § 12 festgelegten Übergangsfrist Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 10 Z. 2 IG L), mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelreinigungssystemen ausgestattet sind. Diese Partikelreinigungssysteme müssen

1. einen Abscheidegrad "Anzahlkonzentration" im Partikel Größenbereich 20 bis 300 nm (1 nm = 10<sup>-9</sup>m) von mehr als 95% und

2. einen Abscheidegrad "EC Massenkonzentration" von mehr als 90 % aufweisen.

(2) Wenn Partikelreinigungssysteme in die genannten Anlagen nachträglich eingebaut werden, darf keine Erhöhung der Emissionen von CO, HC, NO<sub>x</sub> und PM gegenüber dem Ausgangszustand des Motors erfolgen, insbesondere auch nicht während der Regeneration des Partikelreinigungssystems - bezogen auf den Zyklus Durchschnitt. Des Weiteren ist eine Erhöhung von Schadstoffemissionen (NO<sub>2</sub>, Dioxine, Furane, PAK, Nitro PAK, SO<sub>2</sub>, H<sub>2</sub>SO<sub>4</sub>, partikelförmigen Sekundäremissionen und Mineralfaser Emissionen) im gereinigten Abgas nach dem Partikelreinigungssystem gegenüber dem Ausgangszustand des Motors nicht zulässig.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Anlagen, die unter § 13 Abs. 2 IG L fallen, sowie für Notstromaggregate mit weniger als 50 Betriebsstunden pro Jahr.

### § 5

Brauchtumsfeuer

Für Brauchtumsfeuer gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen gilt Folgendes:

1. Im besonders belasteten Sanierungsgebiet (§ 3) ist die Entfachung von Brauchtumsfeuern unzulässig.

2. In den Sanierungsgebieten gemäß § 2 Z. 2 bis 4 ist die Entfachung von Brauchtumsfeuern wie folgt eingeschränkt:

a) Brauchtumstage in der Steiermark, an denen ein offenes Feuer im Freien entfacht werden darf, sind ausschließlich der Karsamstag sowie der 21. Juni (Sommersonnenwende) und

b) für Brauchtumsfeuer dürfen nur biogene Materialien gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb

von Anlagen in trockenem Zustand verwendet werden.

§ 6

Maßnahmen für den Verkehr  
Geschwindigkeitsbeschränkungen

(1) In den Sanierungsgebieten gelten in der Zeit vom 15. Dezember bis einschließlich 14. März folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen:

1. auf nachstehenden Autobahnabschnitten (in beide Richtungen): 100 km/h

a) A 2: Abschnitt zwischen km 150,400 und km 193,250 (von der Anschlussstelle Sinabelkirchen bis zur Anschlussstelle Lieboch)

b) A 9: Abschnitt zwischen km 165,100 und km 214,200 (vom Absprung der S 35 bis zur Anschlussstelle Leibnitz)

2. auf Freilandstraßen, ausgenommen Autobahnen und Autostraßen: 80 km/h.

(2) Die Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß Abs. 1 gelten nicht, wenn nach anderen Rechtsvorschriften niedrigere oder gleiche Höchstgeschwindigkeiten angeordnet sind.

(3) Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß Abs. 1 gelten nicht für Einsatzfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z. 25 StVO 1960.

§ 7

Fahrbeschränkung für Schwerfahrzeuge

(1) In den Sanierungsgebieten gilt ab 1. Juli 2007 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zugelassen worden sind.

(2) In den Sanierungsgebieten gilt ab 1. Jänner 2010 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die vor dem 1. Oktober 1996 erstmals zugelassen worden sind.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 und 2 sind Lastkraftfahrzeuge, für die gemäß § 14 Abs. 2 IG L die Beschränkungen gemäß § 14 Abs. 1 Z. 2 IG L nicht anzuwenden sind, sowie zwingend notwendige Fahrten zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur (z. B. zur Sicherstellung der Energieversorgung, Telekommunikation).

(4) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 sind Lastkraftfahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1. Jänner 1992, die über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die Abgasgrenzwerte für Partikel in der Höhe von maximal 0,4 g/kWh einhalten.

(5) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 2 sind Lastkraftfahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1. Oktober 1996, die über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die Abgasgrenzwerte für Partikel in der Höhe von maximal 0,15 g/kWh einhalten.

(6) Soweit Kraftfahrzeuge nicht gemäß § 14 Abs. 4 IG L zu kennzeichnen sind, hat der Fahrzeuglenker/die Fahrzeuglenkerin, für den/die ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 3 oder 4 zutrifft, entsprechende Nachweise mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht und der Bundespolizei vorzulegen.

§ 8

Fahrbeschränkung für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotoren im Winter 2006/2007

(1) Für Personenkraftwagen (Klasse M1) und Kombinationskraftwagen (Klasse M1), die mit Dieselmotoren angetrieben werden und kein Partikelreinigungssystem besitzen, gilt ein Fahrverbot

- im besonders belasteten Sanierungsgebiet (§ 3), ausgenommen Autobahnen und Autostraßen,

- vom 15. Dezember 2006 bis einschließlich 14. März 2007

- in der Zeit zwischen 5 Uhr und 21 Uhr,

- wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. durch Messungen an zumindest zwei im Sanierungsgebiet gelegenen Messstellen, ausgenommen Messstellen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Messkonzept zum **Immissionsschutzgesetz** Luft, wird festgestellt, dass der PM10 Tagesmittelwert

von 75 µg/m<sup>3</sup> an fünf aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, und  
2. auf Grund meteorologischer und sonstiger immissionsrelevanter Parameter besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass dieser PM<sub>10</sub> Tagesmittelwert auch weiterhin überschritten wird.

Das Fahrverbot gilt ab dem sechsten Tag der andauernden hohen PM<sub>10</sub> Belastung. Die Öffentlichkeit ist rechtzeitig und in geeigneter Weise über das bevorstehende Fahrverbot sowie über dessen Aufhebung zu informieren.

(2) Vom Fahrverbot sind ausgenommen

1. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, für die gemäß § 14 Abs. 2 IG L die Beschränkungen gemäß § 14 Abs. 1 Z. 2 IG L nicht anzuwenden sind;

2. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotoren, die über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die Abgasgrenzwerte für Partikel in der Höhe von maximal 0,025 g/km einhalten;

3. Fahrten mit einem privaten Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen (Hin und Rückfahrt),

a) um folgende Kraftfahrzeuge zum Zweck der Dienstverrichtung erreichen zu können: Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung gemäß §§ 26, 26a und 27 StVO 1960, der Bahnerhaltung, Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen, Fahrzeuge des Bundesheeres sowie Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Gelegenheits- oder Werksverkehr;

b) von Bediensteten nachstehender Verkehrsbetriebe zum Zweck der Dienstverrichtung (Fahrdienst, Disposition und Werkstatt):

- Grazer Stadtwerke AG Verkehrsbetriebe (GVB)
- Graz Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB)
- Österreichische Bundesbahnen Personenverkehr AG (ÖBB)
- Österreichische Bundesbahnen - Postbus (ÖBB Postbus)
- Steiermärkische Landesbahnen (STLB)
- Firma Lenkdienst Dobrounig
- Firma Gruber Verkehrsbetriebe KG
- Firma Format Reisen GmbH Reisebüro und Busbetrieb
- Firma Wolfgang Gersin Kraftfahrlinien
- Firma Reisekanzlei Fuchs
- Firma Stefan Garger
- Firma Franz Handl
- Firma Kurt Matzer - Bus
- Firma Lerchbacher KG
- Firma Johann Ofner Transport GmbH und Grünerbus GmbH
- Firma Hans Tropper KG Kraftfahrlinien - Reiseunternehmen
- Firma Watzke GmbH & Co KG
- Firma Weiss Autobusunternehmung GmbH.

4. Fahrten mit einem Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, die zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur (z. B. Post, Telekommunikation, Geldtransporte, Sicherstellung der Energieversorgung) zwingend notwendig sind;

5. Fahrten zu folgenden im Sanierungsgebiet gelegenen Park and ride Plätzen, auf nachstehenden Zufahrts und Abfahrtsstraßen:

a) Judendorfer Straße und Weinzödl

Zufahrts und Abfahrts straßenvon km bis kmörtliche BeschreibungL 3020,0 bis 2,7von LB 67 bis A 9 UnterführungL 302a, L 302bgesamter VerlaufA 9 Auffahrtsrampe Richtung GrazLB 6745,0 bis 49,2von Gemeindegrenze Graz/Gratkorn bis LB 67L 3280,0 bis 0,5von LB 67 bis L 330L 330gesamter VerlaufVerbindung zwischen L 328 und L 329L 3292,1 bis 3,3von L 330 bis Gemeindegrenze Graz/Weinitzen

b) Verteilerkreis Webling und Shopping Center West

Zufahrts und Abfahrts straßenvon km bis kmörtliche BeschreibungLB 67a13,9 bis 15,5Weblinger Gürtel von Anschluss Schwarzer Weg bis Verteilerkreis WeblingLB 67aK, RV, KXRampen im Bereich des Verteilerkreises/AutobahnstumpfLB 70K, RX, RZRampen im Bereich des Verteilerkreises/AutobahnstumpfAnschlussstelle LB 67aAuf und Abfahrt LB 67a/Schwarzer Weg von Westen mit Umkehre über Kreisverkehr bei km 13,8 der LB 67aPrivatstraße SCWinterne Erschließungsstraßen zwischen Anbindung an LB 67a bei km 14,4 und Park and ride Platz

c) Shoppingcity Seiersberg

Zufahrts und Abfahrts straßenvon km bis kmörtliche BeschreibungL 3132,9 bis 3,5Anschluss SCS bis Anschluss A 9L 3230,0 bis 0,7von L 313 bis Anschlusskreisverkehr

A 9L 323KAnschlusskreisverkehr A 9Shoppingcity Straßen I bis V, Sandgrubenweg und Sandgrubenweg Igesamte VerläufePrivatstraßen, interne Erschließungsstraßen zwischen Anbindung an L 313 (bei km 2,9 und 3,0) sowie an die L 323 (beim Kreisverkehr L 323K und bei km 0,7) und Park and ride Platz

d) Thondorf, Parkhaus Liebenau/Magna, Liebenauer Gürtel und A 2Z

Zufahrts und Abfahrts straßenvon km bis kmörtliche BeschreibungLB 734,8 bis 13,3von Liebenauer Gürtel bis Gemeindegrenze Hausmannstätten/

EmpersdorfLB 67a11,8 bis 13,0Liebenauer Gürtel von A 2Z AST Raaba bis LB 73L 3690,0 bis 0,4von LB 73 bis Gemeindegrenze Vasoldsberg/HausmannstättenL 3710,0 bis 1,0von LB 73 bis Gemeindegrenze Fernitz/HausmannstättenGemeindestraße A

2Zgesamter Verlaufvon A 2Z bis Liebenauer HauptstraßePrivatstraße zum Parkhausgesamter VerlaufZufahrtsstraße zum Parkhaus Liebenauer Hauptstraße 316

6. Fahrten (Zu und Abfahrten) zur Firma Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG & CoKG sowie für die Umkehrmöglichkeit des Park and ride Platzes A 2Z auf nachstehender Zufahrts und Abfahrtsstraße:

Zufahrts und

Abfahrtsstraßenvon km bis kmörtliche BeschreibungGemeindestraße Dr. Auner Straßezwischen AST A 2Z Auffahrt Richtung Graz Zentrum und Walter P. Chrysler Platz

7. Fahrten zum Flughafen Graz Thalerhof auf nachstehenden Zufahrts und Abfahrtsstraßen:

Zufahrts und Abfahrtsstraßenvon km bis kmörtliche BeschreibungL 3790,0 bis 1,8A 2 AST Graz Mitte/Flughafen bis Gemeindegrenze Feldkirchen/KalsdorfGemeindestraße Flughafenstraßevon Kreisverkehr L 379 bis FlughafenPrivatstraßen

Flughafengesamte Verläufeinterne Erschließungsstraßen der Flughafenparkplätze

8. Fahrten mit einem Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, wenn neben dem Fahrzeuglenker/der Fahrzeuglenkerin mindestens eine weitere Person gleichzeitig befördert wird;

9. Fahrten von mobilen Hilfsdiensten (z. B. Betreuung von alten oder behinderten Menschen, Hauskrankenpflege, psychosoziale Dienste), Ärzten/Ärztinnen, Tierärzten/Tierärztinnen sowie von Bediensteten einer Krankenanstalt zum Zweck der Dienstverrichtung;

10. Fahrzeuge der Pannenhilfe und des Abschleppdienstes.

(3) Soweit Kraftfahrzeuge nicht gemäß § 14 Abs. 4 IG L zu kennzeichnen sind, hat der Fahrzeuglenker/die Fahrzeuglenkerin, für den/die ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 2 zutrifft, soweit möglich entsprechende Nachweise mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht und der Bundespolizei vorzulegen.

(4) Das Fahrverbot gilt im Falle eines unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses nicht. Der Landeshauptmann hat den Eintritt und das Ende des unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses festzustellen und die Öffentlichkeit unverzüglich in geeigneter Weise darüber zu informieren.

§ 9

Fahrbeschränkung für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotoren

(1) Für Personenkraftwagen (Klasse M1) und Kombinationskraftwagen (Klasse M1), die mit Dieselmotoren angetrieben werden und kein Partikelreinigungssystem besitzen, gilt ein Fahrverbot

- im besonders belasteten Sanierungsgebiet (§ 3), ausgenommen Autobahnen und Autostraßen,

- vom 15. Dezember bis einschließlich 14. März

- in der Zeit zwischen 5 Uhr und 21 Uhr,

- wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. durch Messungen an zumindest zwei im Sanierungsgebiet gelegenen Messstellen, ausgenommen Messstellen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Messkonzept zum **Immissionsschutzgesetz** Luft, wird festgestellt, dass der PM10 Tagesmittelwert von 50 µg/m<sup>3</sup> an fünf aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, und

2. auf Grund meteorologischer und sonstiger immissionsrelevanter Parameter

besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass dieser Immissionsgrenzwert auch weiterhin überschritten wird.

Das Fahrverbot gilt ab dem sechsten Tag der andauernden Grenzwertüberschreitung. Die Öffentlichkeit ist rechtzeitig und in geeigneter Weise über das bevorstehende Fahrverbot sowie über dessen Aufhebung zu informieren.

(2) Vom Fahrverbot sind ausgenommen

1. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, für die gemäß § 14 Abs. 2 IG L die Beschränkungen gemäß § 14 Abs. 1 Z. 2 IG L nicht anzuwenden sind;

2. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotoren, die über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die Abgasgrenzwerte für Partikel in der Höhe von maximal 0,025 g/km einhalten;

3. Fahrten mit einem privaten Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen (Hin und Rückfahrt),

a) um folgende Kraftfahrzeuge zum Zweck der Dienstverrichtung erreichen zu können: Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung gemäß §§ 26, 26a und 27 StVO 1960, der Bahnerhaltung, Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen, Fahrzeuge des Bundesheeres sowie Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Gelegenheits oder Werksverkehr;

b) von Bediensteten nachstehender Verkehrsbetriebe zum Zweck der Dienstverrichtung (Fahrdienst, Disposition und Werkstatt):

- Grazer Stadtwerke AG Verkehrsbetriebe (GVB)
- Graz Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB)
- Österreichische Bundesbahnen Personenverkehr AG (ÖBB)
- Österreichische Bundesbahnen - Postbus (ÖBB Postbus)
- Steiermärkische Landesbahnen (STLB)
- Firma Lenkdienst Dobrounig
- Firma Gruber Verkehrsbetriebe KG
- Firma Format Reisen GmbH Reisebüro und Busbetrieb
- Firma Wolfgang Gersin Kraftfahrlinien
- Firma Reisekanzlei Fuchs
- Firma Stefan Garger
- Firma Franz Handl
- Firma Kurt Matzer - Bus
- Firma Lerchbacher KG
- Firma Johann Ofner Transport GmbH und Grünerbus GmbH
- Firma Hans Tropper KG Kraftfahrlinien - Reiseunternehmen
- Firma Watzke GmbH & Co KG
- Firma Weiss Autobusunternehmung GmbH.

4. Fahrten mit einem Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, die zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur (z. B. Post, Telekommunikation, Geldtransporte, Sicherstellung der Energieversorgung) zwingend notwendig sind;

5. Fahrten zu folgenden im Sanierungsgebiet gelegenen Park and ride Plätzen, auf nachstehenden Zufahrts- und Abfahrtsstraßen:

a) Judendorfer Straße und Weinzödl

Zufahrts- und Abfahrtsstraßen von km bis km örtliche Beschreibung L 3020,0 bis 2,7 von LB 67 bis A 9 Unterführung L 302a, L 302b gesamter Verlauf A 9 Auffahrtsrampe Richtung Graz LB 6745,0 bis 49,2 von Gemeindegrenze Graz/Gratkorn bis LB 67 L 3280,0 bis 0,5 von LB 67 bis L 330 L 330 gesamter Verlauf Verbindung zwischen L 328 und L 329 L 3292,1 bis 3,3 von L 330 bis Gemeindegrenze Graz/Weinitzen

b) Verteilerkreis Webling und Shopping Center West

Zufahrts- und Abfahrtsstraßen von km bis km örtliche Beschreibung LB 67a 13,9 bis 15,5 Weblinger Gürtel von Anschluss Schwarzer Weg bis Verteilerkreis Webling LB 67a K, RV, KXRampen im Bereich des Verteilerkreises/Autobahnstumpf LB 70K, RX, RZRampen im Bereich des Verteilerkreises/Autobahnstumpf Anschlussstelle LB 67a Auf- und Abfahrt LB 67a/Schwarzer Weg von Westen mit Umkehr über Kreisverkehr bei km 13,8 der LB 67a Privatstraße SC Winterne Erschließungsstraßen zwischen Anbindung an LB 67a bei km 14,4 und Park and ride Platz

c) Shoppingcity Seiersberg

Zufahrts- und Abfahrtsstraßen von km bis km örtliche Beschreibung L 3132,9 bis 3,5 Anschluss SCS bis Anschluss A 9 L 3230,0 bis 0,7 von L 313 bis

Anschlusskreisverkehr A 9L 323KAnschlusskreisverkehr A 9Shoppingcity Straßen I bis V,  
Sandgrubenweg und  
Sandgrubenweg Igesamte VerläufePrivatstraßen, interne Erschließungsstraßen zwischen Anbindung an L 313 (bei km 2,9 und 3,0) sowie an die L 323 (beim Kreisverkehr L 323 K und bei km 0,7) und Park and ride Platz  
d) Thondorf, Parkhaus Liebenau/Magna, Liebenauer Gürtel und A 2Z  
Zufahrts und Abfahrts straßenvon km bis kmörtliche BeschreibungLB 734,8 bis 13,3von Liebenauer Gürtel bis Gemeindegrenze Hausmannstätten/  
EmpersdorfLB 67a11,8 bis 13,0Liebenauer Gürtel von A 2Z AST Raaba bis LB 73L 3690,0 bis 0,4von LB 73 bis Gemeindegrenze Vasoldsberg/HausmannstättenL 3710,0 bis 1,0von LB 73 bis Gemeindegrenze Fernitz/HausmannstättenGemeindestraße A 2Zgesamter Verlaufvon A 2Z bis Liebenauer HauptstraßePrivatstraße zum Parkhausgesamter VerlaufZufahrtsstraße zum Parkhaus Liebenauer Hauptstraße 316  
6. Fahrten (Zu und Abfahrten) zur Firma Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG & CoKG sowie für die Umkehrmöglichkeit des Park and ride Platzes A 2Z auf nachstehender Zufahrts und Abfahrtsstraße:  
Zufahrts und Abfahrtsstraßenvon km bis kmörtliche BeschreibungGemeindestraße Dr. Auner Straßezwischen AST A 2Z Auffahrt Richtung Graz Zentrum und Walter P. Chrysler Platz  
7. Fahrten zum Flughafen Graz Thalerhof auf nachstehenden Zufahrts und Abfahrtsstraßen:  
Zufahrts und Abfahrtsstraßenvon km bis kmörtliche BeschreibungL 3790,0 bis 1,8A2 AST Graz Mitte/Flughafen bis Gemeindegrenze Feldkirchen/KalsdorfGemeindestraße Flughafen straßevon Kreisverkehr L 379 bis FlughafenPrivatstraßen  
Flughafengesamte Verläufeinterne Erschließungsstraßen der Flughafenparkplätze  
8. Fahrten mit einem Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, wenn neben dem Fahrzeuglenker/der Fahrzeuglenkerin mindestens zwei weitere Personen gleichzeitig befördert werden;  
9. Fahrten von mobilen Hilfsdiensten (z. B. Betreuung von alten oder behinderten Menschen, Hauskrankenpflege, psychosoziale Dienste), Ärzten/Ärztinnen, Tierärzten/Tierärztinnen sowie von Bediensteten einer Krankenanstalt zum Zweck der Dienstverrichtung;  
10. Fahrzeuge der Pannenhilfe und des Abschleppdienstes.  
(3) Soweit Kraftfahrzeuge nicht gemäß § 14 Abs. 4 IG L zu kennzeichnen sind, hat der Fahrzeuglenker/die Fahrzeuglenkerin, für den/die ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 2 zutrifft, soweit möglich entsprechende Nachweise mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht und der Bundespolizei vorzulegen.  
(4) Das Fahrverbot gilt im Falle eines unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses nicht. Der Landeshauptmann hat den Eintritt und das Ende des unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses festzustellen und die Öffentlichkeit unverzüglich in geeigneter Weise darüber zu informieren.

### 3. Abschnitt Schlussbestimmungen

#### § 10 Verweise

(1) Verweise in dieser Verordnung auf Bundesvorschriften sind als Verweise auf folgenden Fassungen zu verstehen:

1. **Immissionsschutzgesetz** Luft (IG L), BGBl. I Nr. 115/1997 in der Fassung BGBl.

I Nr. 34/2006;

2. Verordnung über das Messkonzept zum **Immissionsschutzgesetz** Luft, BGBl. II Nr.

263/2004;

3. Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993 i. d. F. BGBl. I Nr. 108/2001;

4. Straßenverkehrsordnung 1960, StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2006.

(2) Verweise in dieser Verordnung auf Vorschriften der Europäischen Union sind



als Verweise auf folgenden Fassungen zu verstehen:

1. Richtlinie 1996/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, ABl. L 296 vom 21. November 1996, S. 55;
2. Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, ABl. L 163 vom 29. Juni 1999, S. 41;
3. Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, ABl. L 313 vom 13. Dezember 2000, S. 12;
4. Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Arsen, Cadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, ABl. L 023 vom 26. Jänner 2005, S. 3.

#### § 11

Gemeinschaftsrecht

Durch diese Verordnung werden nachstehende Rechtsvorschriften der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 1996/62/EG;
2. Richtlinie 1999/30/EG;
3. Richtlinie 2000/69/EG;
4. Richtlinie 2004/107/EG.

#### § 12

Übergangsbestimmungen

(1) Maschinen, Geräte und mobile technische Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 37 kW, die den Anforderungen des § 4 nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2007 verwendet werden.

(2) Maschinen, Geräte und mobile technische Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 18 kW, die den Anforderungen des § 4 nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2008 verwendet werden.

#### § 13

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung tritt - mit Ausnahme des Abs. 2 - mit 1. Dezember 2006 in Kraft.

(2) § 9 tritt am 15. Dezember 2007 in Kraft.

(3) § 8 tritt mit Ablauf des 14. März 2007 außer Kraft.

**Dokumentnummer**

LRST/8100/300